

# **BVGer A-2092/2007 vom 15. Januar 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-2092\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2092_2007)

FR: TAF A-2092/2007 du 15 janvier 2008

IT: TAF A-2092/2007 del 15 gennaio 2008

## **Regeste**

Eisenbahnen (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BAV gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 2**

Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Als Gesuchstellerin ist die Beschwerdeführerin durch den vorinstanzlichen Entscheid beschwert und zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 3**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzungen von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

### **E. 4**

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) dürfen Bauten und Anlagen nur mit einer Plangenehmigung erstellt werden. Die Plangenehmigung gilt als Baubewilligung (Art. 6 Abs. 6 der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983 [EBV, SR 742.141.1]). Sie stellt eine Polizeierlaubnis dar, welche einzig zum Ziel hat festzustellen, dass keine öffentlichen Interessen der Erstellung des Werkes in der geplanten Form entgegenstehen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung (BGE 124 II 146 E. 3a).

#### **E. 4.1**

Unbestritten ist im vorliegenden Fall, dass die Planvorlage den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Vorinstanz hat hingegen die Plangenehmigung aufgrund entgegenstehender

privater Interessen und unter Verweis auf die im Rahmen der Einigungsverhandlung getroffene Vereinbarung verweigert.

#### **E. 4.2**

Es ist damit zu prüfen, ob eine Vereinbarung der Parteien oder die privaten Interessen der Beschwerdegegnerin einer Plangenehmigung entgegenstehen können.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin verpflichtete sich im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 10. Februar 2005, einen Kompromissvorschlag auszuarbeiten. Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin machen geltend, der Kompromissvorschlag entspreche nicht den in der Einigungsverhandlung vereinbarten Rahmenbedingungen. Es ist damit in einem ersten Schritt zu prüfen, welche Wirkung dieser Vereinbarung zukommt und ob das geänderte Projekt den Rahmenbedingungen der Vereinbarung entspricht.

#### **E. 5.1**

Im Rahmen der Einspracheverhandlung wurde nicht eine konkrete Projektänderung vereinbart. Vielmehr wurde festgestellt, dass bezüglich der vorgelegten Projekte keine Einigung zustande gekommen ist. Die Beschwerdeführerin verpflichtete sich, einen Kompromissvorschlag auszuarbeiten, der anschliessend der Beschwerdegegnerin zur direkten Stellungnahme zugestellt werden sollte. Die Vereinbarung enthält damit nicht eine Verpflichtung zur Änderung des Projektes, sondern lediglich zur Vorlage eines Kompromissvorschlages. Die Beschwerdegegnerin hat umgekehrt mit der Vereinbarung ihre Einsprache nicht zurückgezogen, sondern sich lediglich die Möglichkeit zur Stellungnahme ausbedungen. Eine für die Parteien bindende Regelung von Eckwerten einer Projektänderung ist der Vereinbarung nicht zu entnehmen. Sollte das von der Beschwerdeführerin vorgelegte Projekt gegen die in der Vereinbarung als Rahmenbedingungen für einen Kompromissvorschlag festgelegten Eckwerte verstossen, würde dies alleine deshalb nicht genügen, um die Genehmigung der Pläne zu verweigern. Vielmehr ist das geänderte Projekt von der Genehmigungsbehörde so oder so auf seine Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen, und zwar auch dann, wenn davon ausgegangen würde, die Vereinbarung vom 10. Februar 2005 enthalte eine verbindliche Verpflichtung zur Projektänderung. Auch aus einer solchen Vereinbarung könnte die Beschwerdegegnerin somit nicht ableiten, dass die Genehmigung der projektierten Wartehalle zu verweigern sei.

#### **E. 5.2**

Im Übrigen ist festzustellen, dass das geänderte Projekt durchaus mit den in der Vereinbarung festgelegten Rahmenbedingungen für einen Kompromissvorschlag vereinbar erscheint. Diese sind unbestimmt und interpretationsbedürftig. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, die Wartehalle könne aufgrund des grossen Passagieraufkommens nicht kleiner dimensioniert werden. Aus statischen Gründen könne die schmalere Wartehalle des Typs VBZ ohne Rückwand nicht errichtet werden. Die Wartehalle weist zwar im Bereich der Sitzbank eine Rückwand auf, ist aber auch auf der Rückseite überwiegend offen. Der vorgelegte Kompromissvorschlag ist damit sachlich begründbar und kann als den vereinbarten Eckwerten entsprechend bezeichnet werden.

#### **E. 6**

Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Interessenabwägung nach Art. 36 EBV festgestellt, die Beeinträchtigung der Beschwerdegegnerin sei höher zu gewichten als die öffentlichen Interessen an der Errichtung einer Tramwarte Halle.

#### **E. 6.1**

Es ist damit zunächst zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht die Interessen der Beschwerdegegnerin gegen diejenigen der Beschwerdeführerin abgewogen hat. Wird dies bejaht, ist in einem zweiten Schritt zu untersuchen, ob die Interessenabwägung korrekt vorgenommen wurde.

#### **E. 6.2**

Vorab gilt es festzustellen, ob die Gesetzgebung der Plangenehmigungsbehörde in der Frage, ob eine Warte Halle zu genehmigen sei, einen Ermessensspielraum zubilligt und ob im Rahmen dieses Spielraumes die nachbarlichen Interessen zu würdigen sind. Gemäss Art. 36 Abs. 2 EBV kann bei Strassenbahnen und Bahnen mit einer dichten Zugfolge auf einen Warteraum verzichtet werden. Die Vorinstanz nimmt offenbar an, es komme ihr gestützt auf diesen Artikel ein Ermessensspielraum bei der Bewilligung von Warteräumen zu. Zunächst ist festzuhalten, dass gemäss Art. 36 Abs. 2 EBV als Grundsatz eine Pflicht zur Errichtung eines Warteraums besteht. Bei Strassenbahnen und Bahnen mit dichter Zugfolge sieht die Bestimmung im Sinne einer Ausnahme vor, dass auf einen Warteraum verzichtet werden kann. Die Bahnunternehmung wird damit ausnahmsweise von der Pflicht zur Bereitstellung eines Warteraums entbunden, eine Einschränkung des Rechts zur Errichtung von Bahnanlagen kann in Art. 36 Abs. 2 EBV aber nicht erblickt werden. Die Genehmigung der Warte Halle liegt damit nicht im Ermessen der Vorinstanz.

##### **E. 6.2.1**

Eine Interessenabwägung hat dort zu erfolgen, wo besonders viele und besonders grosse Handlungsspielräume bestehen (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, § 26 Rz. 34).

##### **E. 6.2.2**

Eine Pflicht zur Interessenabwägung könnte sich im vorliegenden Zusammenhang zunächst aus Art. 3 Abs. 1 EBV ergeben. Dieser bestimmt, dass bei der Planung und Projektierung von Eisenbahnanlagen den Belangen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung zu tragen ist. Auswirkungen der Tramwarte Halle auf die in Art. 3 Abs. 1 EBV genannten Belange sind aber keine ersichtlich. Art. 3 Abs. 1 EBV verlangt damit für das vorliegende Projekt keine Interessenabwägung.

##### **E. 6.2.3**

Ferner könnte eine Pflicht zur Interessenabwägung aufgrund von Art. 3 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) bestehen. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Behörden die gegenüberstehenden Interessen abwägen, wenn ihnen bei der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zustehen. Da Eisenbahnprojekte in vielen Fällen als raumwirksam zu betrachten sind, hat auf dieser Grundlage oft eine Interessenabwägung zu erfolgen.

##### **E. 6.2.4**

Im vorliegenden Zusammenhang besteht dafür indessen keine Notwendigkeit. Als raumwirksam ist nicht jede Tätigkeit mit räumlichen Auswirkungen zu betrachten. Als

raumwirksam gelten vielmehr Tätigkeiten, die grosse Flächen beanspruchen, die Bodennutzung, die Besiedelung des Landes und die Umwelt nachhaltig beeinflussen und einen hohen Koordinationsbedarf aufweisen (Lukas Bühlmann in: Heinz Aemisegger/Alfred Kuttler/Pierre Moor/Alexander Ruch, Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Bern 1999, Art. 13 Rz. 10). Das Projekt einer Wartehalle kann mithin nicht als raumwirksame Aufgabe betrachtet werden und erfordert daher keine umfassende Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV.

#### **E. 6.2.5**

Eine Interessenabwägung ist damit im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht erforderlich.

#### **E. 6.3**

Die Bahnunternehmung, die einen Plan zur Genehmigung vorlegt, hat grundsätzlich Anspruch auf Genehmigung des Projektes, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Art. 17 Abs. 1 EBG bestimmt, dass Bahnanlagen nach den Anforderungen des Verkehrs, des Umweltschutzes und gemäss dem Stand der Technik zu erstellen sind. Weiter sind die Bedürfnisse mobilitätsbehinderter Menschen zu berücksichtigen. Diese Anforderungen an ein Projekt werden in den Bestimmungen der EBV weiter ausgeführt. Eine Nichterfüllung dieser Voraussetzungen wird von keiner Seite geltend gemacht.

#### **E. 6.4**

Keine Voraussetzung der Bewilligung gemäss Art. 17 EBG bzw. gemäss den Bestimmungen der EBV ist dagegen die Berücksichtigung nachbarlicher Interessen. Diese werden einerseits durch nachbarschützende Normen des öffentlichen Rechts geschützt, wie sie beispielsweise das Umweltrecht in Form von Immissionsgrenzwerten enthält. Eine Verletzung solcher Bestimmungen wird nicht geltend gemacht. Andererseits werden die Interessen der Nachbarn durch die Eigentumsrechte, insbesondere durch die nachbarrechtlichen Abwehransprüche, geschützt. Ein Eingriff in die Eigentumsrechte liegt auch vor, wenn die Nutzung des Eigentums soweit beschränkt wird, dass sich dies wie eine formelle Enteignung auswirkt (materielle Enteignung, vgl. Tschannen/Zimmerli, a.a.O., § 62 N 1). Werden die Eigentumsrechte der Nachbarn gewahrt, besteht keine Verpflichtung, weitere rechtlich nicht geschützte nachbarliche Interessen zu berücksichtigen. Wenn und soweit dies zur Errichtung einer Bahnanlage notwendig ist, steht der Bahnunternehmung vielmehr sogar das Recht zur Enteignung dieser Rechte zu (Art. 3 Abs. 1 EBG i.V.m. Art. 1 und 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung [EntG, SR 711]). Eine Enteignung müsste dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen (Grégory Bovey, *L'expropriation des droits de voisinage*, Bern 2000, S. 98 ff). Eine Abwägung der Interessen an der Errichtung eines Werkes hätte im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Enteignung zu erfolgen. Damit ist als erstes zu prüfen, ob die geplante Wartehalle die Eigentumsrechte der Beschwerdegegnerin beeinträchtigt. Gegebenenfalls ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob diese Beeinträchtigung verhältnismässig ist.

##### **E. 6.4.1**

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, die geplante Tramwartehalle beeinträchtigt den Strassenanstoss des in ihrer Liegenschaft eingemieteten Restaurants.

##### **E. 6.4.2**

Dem Eigentümer eines an die Strasse angrenzenden Grundstückes kommt grundsätzlich kein besseres Recht an der öffentlichen Sache zu; die Aufhebung des direkten Strassenanstosses ist daher kein Entzug eines Rechtes (Tschannen/Zimmerli, a.a.O., § 50 N. 48). Dieser Grundsatz wurde in BGE 126 I 213 E. 1 b/bb insofern relativiert, als anerkannt wird, dass der Schutzbereich der Eigentumsgarantie sich auch auf gewisse faktische Voraussetzungen zur Ausübung dieser Befugnisse, namentlich auf die Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück, erstreckt. Ein Entzug von Zufahrtsmöglichkeiten gilt allerdings nur dann als Eigentumsbeschränkung, wenn dadurch dem Eigentümer faktisch die bestimmungsmässige Nutzung des Grundstückes verunmöglicht wird (BGE 131 I 12 E. 1.3.3). Ob und unter welchen Voraussetzungen eine staatliche Handlung, die sich reflexweise auf die faktischen Interessen eines Grundeigentümers auswirkt, als Eingriff in die Eigentumsrechte zu werten ist, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht abschliessend beantwortet. Massgebend für diese Frage sind namentlich die Intensität der Beeinträchtigung und die Nähe des Zusammenhangs zwischen der Handlung und der Beeinträchtigung (Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, Bern 2005, S. 337 f.).

#### **E. 6.4.3**

Das vorliegend umstrittene Projekt einer Tramwartehalle beeinträchtigt indessen die Zufahrt zum Grundstück der Beschwerdeführerin nicht. Wie aus den Plänen hervorgeht, besteht auf der Rückseite des Grundstückes eine Zufahrt. Die Zufahrtsmöglichkeiten auf der Vorderseite sind ungeachtet des Projektes für eine Wartehalle aufgrund des bestehenden Trottoirs, der Bäume und der Haltestelleninfrastruktur sowie der erhöhten Perronkante ohnehin eingeschränkt. Eine zusätzliche Beschränkung der Zufahrtsmöglichkeiten durch das vorliegend strittige Projekt liegt nicht vor. Auch andere Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten der Liegenschaft, welche die Eigentumsrechte der Beschwerdegegnerin betreffen, sind nicht ersichtlich.

#### **E. 6.4.4**

Ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Beschwerdegegnerin liegt ebenfalls nicht vor. Zwar bringt sie zu Recht vor, aus der Wirtschaftsfreiheit könne ein bedingter Anspruch auf Nutzung öffentlichen Grundes abgeleitet werden (BGE 126 I 133 E. 4b). Inwiefern die Nutzung des öffentlichen Grundes durch das Projekt eingeschränkt werden soll, ist jedoch nicht ersichtlich.

#### **E. 6.4.5**

Die projektierte Wartehalle stellt damit keinen Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte der Beschwerdegegnerin dar. Eine Abwägung der Interessen hat deshalb auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit eines Grundrechtseingriffes zu erfolgen.

#### **E. 7**

Selbst wenn im Rahmen der Prüfung des Projektes eine umfassende Interessenabwägung hätte vorgenommen werden müssen, wäre zumindest fraglich, ob die Gewichtung der Interessen durch die Vorinstanz sachgerecht wäre. Die Beeinträchtigung der Liegenschaft der Beschwerdegegnerin erscheint dank dem weitgehenden Verzicht auf eine Rückwand als wenig gravierend. Das Interesse der Beschwerdeführerin an der Bereitstellung eines gewissen Wetterschutzes für die wartenden Passagiere ist dagegen angesichts des hohen Passagieraufkommens gewichtig.

#### **E. 8**

Die Beschwerdegegnerin bringt ferner gegen die Tramwartehalle vor, diese stelle eine Sondernutzung des öffentlichen Grundes dar. Eine Sondernutzung einer öffentlichen Sache liegt vor, wenn deren Gebrauch nicht bestimmungsgemäss und nicht gemeinverträglich ist. Nachdem die Beschwerdeführerin gemäss den Gesuchsakten ebenfalls Eigentümerin der betroffenen Strasse ist, ist sie auch zur Widmung, d.h. zur Bestimmung des Zwecks der öffentlichen Sache, berechtigt. Von einer Sondernutzung kann daher im vorliegenden Zusammenhang nicht gesprochen werden.

#### **E. 9**

Schliesslich macht die Beschwerdegegnerin geltend, die Beschwerdeführerin habe bei verschiedenen anderen Haltestellen auf eine Wartehalle verzichtet. Es verletze deshalb das Gebot der Rechtsgleichheit, wenn im vorliegenden Fall auf einer Wartehalle beharrt werde. Das Gebot der Rechtsgleichheit verlangt, zwei tatsächlich gleiche Situationen ohne sachlichen Grund nicht unterschiedlich zu behandeln (Tschannen/Zimmerli, a.a.O., § 23 N. 9). Verschiedene Haltestellen auf dem Streckennetz der Beschwerdeführerin sind im Hinblick auf die Notwendigkeit und Angemessenheit einer Wartehalle nur schwer miteinander vergleichbar. Die Verhältnisse werden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, so beispielsweise von der Passagierfrequenz, der durchschnittlichen Wartezeit, den Platzverhältnissen und dem städtebaulichen Umfeld. Die von der Beschwerdegegnerin genannten Haltestellen sind unter Berücksichtigung dieser Umstände nicht mit der im vorliegenden Verfahren streitigen vergleichbar. Aus dem Verzicht auf Wartehallen bei einzelnen Haltestellen kann deshalb nicht abgeleitet werden, dass auch im vorliegenden Fall eine Wartehalle unzulässig wäre. Ebensogut könnten wohl Beispiele ähnlich vergleichbarer Haltestellen, bei denen eine Wartehalle besteht, angeführt werden. Das Gleichbehandlungsgebot erweist sich nicht als verletzt.

#### **E. 10**

Das Projekt der Beschwerdeführerin entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben und die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf dessen Genehmigung. Die Vorinstanz hat die Genehmigung der Wartehalle zu Unrecht verweigert und die Beschwerde ist entsprechend gutzuheissen.

#### **E. 11**

Das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz entscheidet gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG in der Regel in der Sache selbst. Da die geplante Wartehalle gemäss Projektänderung vom 24. Juli 2006 gegenüber dem ursprünglich aufgelegten Projekt lediglich redimensioniert wurde, sind durch die Projektänderung keine wesentlichen nachbarlichen Interessen neu betroffen. Das geänderte Projekt kann deshalb ohne neues Planaufnahmeverfahren direkt genehmigt werden.

#### **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdegegnerin als unterliegend und hat gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten zu tragen. Diese werden auf Fr. 2'000.-- bestimmt. Der Beschwerdeführerin ist der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zurückzuerstatten.

#### **E. 13**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten. Die

obsiegende Beschwerdeführerin ist nicht anwaltlich vertreten, andere zu ersetzende Kosten sind nicht ersichtlich. Es ist daher keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.